

WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER GEMEINDE BEKMÜNDE (GASKONZES- SIONSVETRAG)

Zwischen der

Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, vertreten durch den Geschäftsführer Erik Dittrich

im Folgenden „**Stadtwerke**“ genannt,

und der

Gemeinde Bekmünde, c/o Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Krüger

im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Gemeinde die Stadtwerke mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Stadtwerke übernehmen für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und die Stadtwerke vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.
- (3) Vor dem Hintergrund des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015, der europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, der Energiewende in Deutschland, des Aufbaus einer sicheren, preisgünstigen und

klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung sowie der aktuellen Entwicklungen des Energiemarktes und insbesondere der Gasversorgung (u. a. gesetzgeberisch vorgesehene kommunale Wärmeplanung) werden die Vertragspartner im Rahmen des rechtlich Möglichen auf eine Transformation des Gasversorgungsnetzes zur Klimaneutralität hinwirken und Anwendungen der Sektorenkopplung forcieren. Die Vertragspartner werden sich hierbei um eine angemessene Risikoverteilung bemühen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Betrauung mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	4
§ 4	Energie- und Infrastrukturplanung zur Transformation des Gasversorgungsnetzes	6
§ 5	Durchführung des Netzbetriebs	6
§ 6	Abstimmung von Baumaßnahmen und gegenseitige Rücksichtnahmepflichten	7
§ 7	Folgepflicht und Folgekosten	9
§ 8	Stillgelegte Anlagen	10
§ 9	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	11
§ 10	Kommunalrabatt und Verwaltungskostenbeiträge	12
§ 11	Abrechnung und Fälligkeit	13
§ 12	Endschaftsbestimmungen	13
§ 13	Auskunftsanspruch	15
§ 14	Laufzeit	16
§ 15	Rechtsnachfolge	16
§ 16	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	16
§ 17	Gerichtsstand	17
§ 18	Anlagen, Schriftform	17

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde einschließlich aller Ortsteile gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes

- (1) Die Gemeinde betraut die Stadtwerke mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (im Folgenden: Gasversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der Stadtwerke. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebiets dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege i. S. d. Vertrags sind
 - a. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die i. S. d. Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;

- b. sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c. Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die i. S. d. Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Gemeinde, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), dürfen die Stadtwerke im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen.
 - (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z. B. durch Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1), vorbehaltlich Abs. (5) erhalten.
 - (5) Vor Verkauf und Übertragung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Gemeinde die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit tragen die Stadtwerke.
 - (6) Soweit die Gemeinde für Grundstücke Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Stadtwerke dabei, dass ihnen ein Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, wird die Gemeinde die Zustimmung erteilen.
 - (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Gasversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Gemeinde erforderlich ist, stellt die Gemeinde auf Verlangen der Stadtwerke einen entsprechenden Antrag.
 - (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Vertrags in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem § 3 auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von den Stadtwerken nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von den Stadtwerken mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 Abs. 1 BGB).

§ 4 Energie- und Infrastrukturplanung zur Transformation des Gasversorgungsnetzes

- (1) Zur Erfüllung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele (aktuell insbesondere Treibhausgasneutralität bis 2045 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz) streben die Vertragspartner eine den Zielen und Grundsätzen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein oder einer vergleichbaren Bestimmung entsprechenden Transformation des Gasversorgungsnetzes an.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Transformation des Gasversorgungsnetzes aufgrund ökologischer und ökonomischer Erwägungen vorrangig durch Umstellung und Umnutzung (z.B. für Verteilung von Wasserstoff) bestehender Gasversorgungsanlagen erfolgen soll. Ein Rückbau von Gasversorgungsanlagen soll weitestgehend vermieden werden.

§ 5 Durchführung des Netzbetriebs

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, im Konzessionsgebiet ein sicheres, preisgünstiges, verbraucherfreundliches, effizientes, umweltverträgliches, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Energie- und Infrastrukturplanung gemäß § 4 zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass den Stadtwerken dies nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder etwaigen Vorgaben der Wärmeplanung der Gemeinde nicht zugemutet bzw. nicht auferlegt werden kann.

§ 6 Abstimmung von Baumaßnahmen und gegenseitige Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die Stadtwerke werden bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Gemeinde, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau, berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinde und die Stadtwerke werden sich gegenseitig über alle geplanten Baumaßnahmen frühzeitig unterrichten.
- (3) Die Gemeinde wird die Stadtwerke auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der Stadtwerke berühren können. Die Stadtwerke werden an der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes beteiligt.
- (4) Baumaßnahmen der Stadtwerke sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, welche die Interessen der Gemeinde oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigen die Stadtwerke der Gemeinde drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten in Textform an.
- (5) Müssen die Stadtwerke aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (4) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (6) Die Stadtwerke und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder der Stadtwerke erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und der Stadtwerke verursachungsgerecht getragen.
- (7) Die für die Ausführung der Arbeiten der Stadtwerke an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie das Merkblatt zur Planauskunft bei Aufgrabungen im Bereich des Amtes Itzehoe-Land gemäß Anlage) sind zu beachten. Die Stadtwerke verpflichten sich, die für die Stadtwerke tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.

- (8) Die Stadtwerke verpflichten sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung Ihrer Anlagen in einen (zumindest) gleichwertigen Zustand – unter Beachtung der natürlichen Besonderheiten – wiederherzustellen, den die Stadtwerke bei Beginn der Arbeiten vorgefunden haben. Wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, stellen die Stadtwerke diese in einen funktionsmäßig gleichwertigen Zustand wieder her. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigen die Stadtwerke der Gemeinde die Fertigstellung an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der Stadtwerke als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme erfolgt ist. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- (9) Sollten nach Wiederherstellung der gemeindeeigenen Flächen innerhalb von 4 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind und rügt die Gemeinde diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Mängel zu beheben. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Gemeinde oder ein Dritter die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.
- (10) Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Gemeinde durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen und hat ihm vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen dieser Einrichtungen aufzuerlegen.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Werden aus zwingenden öffentlichen Belangen, etwa durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs. (1) Anlagen des Gasversorgungsnetzes) erforderlich, so haben die Stadtwerke ihre Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen binnen einer angemessenen Frist anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden. Die Gemeinde berücksichtigt bei ihrer Anforderung die berechtigten Interessen der Stadtwerke.
- (2) Die Gemeinde wird die Stadtwerke vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Gasversorgungsanlagen gemäß Abs. (1) notwendig machen, verständigen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Stadtwerke hat bis zum Ablauf von vier Wochen nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Gasversorgungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde den Stadtwerken die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. (1) besteht nicht, wenn die Stadtwerke nachweisen, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und die Stadtwerke die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Kosten der in Abs. (1) geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) werden wie folgt getragen:

- In den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen tragen die Gemeinde und die Stadtwerke die Kosten je zur Hälfte.
 - Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre vergangen, tragen die Gemeinde 2/3 und die Stadtwerke 1/3 der Kosten.
 - Sind die anzupassenden Gasversorgungsanlagen älter als zehn Jahre, trägt die Gemeinde die Kosten allein.
- (5) Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.
- (6) Die Gemeinde trägt die Folgekosten vollständig, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen den Stadtwerken keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 7 Abs. (2) Sätze 1 und 2 gegeben hat oder den Stadtwerken keine Begründung nach § 7 Abs. (2) Satz 3 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat.
- (7) Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt nur im Verhältnis zwischen Gemeinde und Stadtwerke. Dritte können sich darauf nicht berufen; im Verhältnis zu ihnen gelten die Stadtwerke nicht als kostenpflichtig. Die Folgekostenpflicht der Stadtwerke entfällt daher, soweit ein Dritter kostenpflichtig ist oder zur Tragung der Kosten herangezogen werden kann. Die Stadtwerke und die Gemeinde werden in diesem Fall im Rahmen der ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die hieraus resultierenden Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (8) Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8 Stillgelegte Anlagen

- (1) Die Stadtwerke haben der Gemeinde die endgültige Stilllegung von Gasversorgungsanlagen in einem Kalenderjahr, mit Ausnahme von einzelnen

Hausanschlüssen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres in Textform anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Gemeinde auf deren Verlangen vorzulegen.

- (2) Endgültig stillgelegte Anlagen sind von den Stadtwerken dauerhaft nicht zu entfernen. Eine Entfernungspflicht besteht nur, sofern von den Anlagen Gefahren ausgehen oder sie Baumaßnahmen der Gemeinde erheblich behindern.

§ 9 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhält von den Stadtwerken für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Stadtwerke erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
 - a. Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die Stadtwerke;
 - b. Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c. Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch die Stadtwerke an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 - d. Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden, die die Grenzmenge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV übersteigen, oder bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

- (5) Soweit gesetzlich eine höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr vorgeschrieben sein sollte, zahlen die Stadtwerke für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate haben die Stadtwerke mit der Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen.
- (6) Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, werden die Stadtwerke ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (7) Die Konzessionsabgabe wird als Netto-Betrag vereinbart. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Einräumung der Konzession eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Sollten die Leistungen aus diesem Vertrag von den Finanzbehörden, gleich aus welchem Grund, als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden oder verzichtet die Gemeinde wirksam auf die Steuerfreiheit, schulden die Stadtwerke zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerbefreiung haben die Stadtwerke der Gemeinde auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (8) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen Gasversorgungsunternehmen abschließt, verpflichten sich die Stadtwerke, nach Ablauf des Vertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. (1) bis (8) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen Gasversorgungsunternehmens zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben auch im Falle des Satzes 1 unberührt.

§ 10 Kommunalrabatt und Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Die Stadtwerke gewähren auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h.

derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Der Kommunalrabatt nach Abs. (1) stellt neben der Konzessionsabgabe eine weitere Gegenleistung für die mit dem Abschluss des Vertrags verbundene Wegerechtseinräumung dar. Die Stadtwerke schulden entsprechend der Regelung des § 9 Abs. (7) die auf den Netto-Rabattbetrag entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die nach § 11 Abs. (1) über die Konzessionsabgabe zu erstellende Gutschrift muss auch den Kommunalrabatt berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen.
- (3) Die Stadtwerke gewähren Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit den Stadtwerken zu deren Vorteil erbringt. Die Gemeinde hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 11 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke rechnen die Konzessionsabgaben gegenüber der Gemeinde mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Gemeinde hat den Stadtwerken sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die nachvollziehbare Endabrechnung ist der Gemeinde nach Feststellung des Jahresabschlusses und Testat des Wirtschaftsprüfers der Stadtwerke, nicht jedoch vor dem 30.06. des Folgejahres in schriftlicher und digitaler Form zu übergeben.
- (2) Die Stadtwerke zahlen vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Endabrechnung jeweils zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Abrechnung werden mit der auf die Abrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12 Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages haben die Stadtwerke der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden

Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehender Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, haben die Stadtwerke der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind.

- (2) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrags an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Stadtwerke erteilen hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechts für Durchgangsleitungen der Stadtwerke nach Ablauf des Vertrags bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Stadtwerken vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch Abs. (1) unberührt.
- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der Stadtwerke zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, die im Rahmen der Übertragung nach § 12 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übergeben sind.
- (6) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß Abs. (1) ist im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von

Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Ist aufgrund einer Änderung der Rechtslage (durch Gesetz und/oder durch höchstichterliche Rechtsprechung) ein höheres Übernahmeentgelt als angemessenen Vergütung zulässig, können die Stadtwerke über den objektivierten Ertragswert hinaus die höchstzulässige höhere Vergütung verlangen.

- (7) Können sich die Gemeinde und die Stadtwerke nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt einigen, ist die Gemeinde verpflichtet, mit den Stadtwerken einen Vorbehaltskaufvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und etwa zu viel gezahlte Beträge gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. zu wenig gezahlte Beträge gegebenenfalls nachzuzahlen sind. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Gemeinde besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwerts, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der GasNEV in der jeweils geltenden Fassung. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
- (8) Im Falle der Überlassung der Verteilungsanlagen zum Weiterbetrieb an die Gemeinde nach Ablauf dieses Vertrages tragen die Stadtwerke alle Netzentflechtungskosten (Kosten für das Trennen der Netze) und die Gemeinde alle Netzeinbindungskosten (Kosten für die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Netzes).
- (9) Vergütung, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen sind einen Tag vor Überlassung der Verteilungsanlagen an die Gemeinde fällig.

§ 13 Auskunftsanspruch

- (1) Die Stadtwerke werden der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format gemäß § 46a EnWG die durch den gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Gas- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers in der Fassung vom 21.05.2015 vorgesehenen technischen und wirtschaftlichen Informationen zum Gasversorgungsnetz zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen

einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind.

- (2) Die Auskunftspflichtung der Stadtwerke zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihre Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 3 abgetreten bzw. übertragen hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit dem 01.03.2024 und beträgt 20 Jahre. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag zum Ende des 10. Jahres und zum Ende des 15. Jahres der Vertragslaufzeit jeweils mit einer Kündigungsfrist von 25 Monaten einseitig zu kündigen.

§ 15 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise im Einverständnis mit der Gemeinde im Rahmen des rechtlichen Zulässigen auf einen anderen übertragen. Die Gemeinde kann der Übertragung nur widersprechen, wenn begründete Bedenken, insbesondere hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von den Stadtwerken auf eines seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen wird die Gemeinde nicht widersprechen.

§ 16 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen oder welche die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Stadtwerke nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen lassen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Sollte aufgrund einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags für die Stadtwerke unzumutbar sein, ist auch eine Anpassung der Höhe der Konzessionsabgaben bzw. des Wegenutzungsentgelts sowie des Kommunalrabatts im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglich. Die Regelungen der §§ 9 und 10 finden im Falle einer Anpassung nach Satz 1 nur noch insoweit Anwendung, als sie nicht die Höhe der Konzessionsabgaben bzw. des Wegenutzungsentgelts und des Kommunalrabatts betreffen.
- (5) Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (6) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Itzehoe.

§ 18 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die Stadtwerke erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bekmünde, den Itzehoe, den

.....
Gemeinde Bekmünde Stadtwerke Itzehoe GmbH

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets

 Merkblatt zur Planauskunft bei Aufgrabungen im Bereich des Amtes Itzehoe Land